



STELLUNGNAHME

Stellungnahme des AGRARHANDELS zum Referentenentwurf eines zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes

Berlin/Hamburg, 20.01.2026

DER AGRARHANDEL e.V. (DAH) nimmt als Dachorganisation des privaten Agrarhandels in Deutschland mit rund 160 Mitgliedsunternehmen Stellung zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes (Stand 15.01.2026). Unsere Mitglieder sind als Schnittstelle zwischen Produktion und Landwirtschaft in besonderem Maße von den Regelungen zum Inverkehrbringen, Import und Export von Düngemitteln und EU-Düngeprodukten betroffen.

Der Entwurf enthält mit der Streichung der Stoffstrombilanzverordnung eine wichtige Entlastung, verknüpft diese aber mit neuen, weitreichenden Dokumentations-, Haftungs- und Sanktionsrisiken für den Handel. Insbesondere Importeure geraten durch nicht erfüllbare Aufzeichnungspflichten zu Hersteller-Internas, ein strenges Bußgeldregime und mögliche Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen in eine rechtliche Sackgasse.

1. Kernbotschaften des Agrarhandels

Verantwortungsverschiebung auf den Handel:

Durch erweiterte Verordnungsermächtigungen und neue Detailanforderungen an Aufzeichnungen werden Pflichten, die typischerweise beim Hersteller liegen, faktisch auf Importeure und Händler übertragen.

Unverhältnismäßiges Sanktionsniveau:

Ein Bußgeldrahmen von bis zu 50.000 Euro auch für rein administrative Fehler (z. B. Kennzeichnung, Aufbewahrung) erzeugt Over-Compliance-Druck und Rechtsunsicherheit, ohne dass ein zusätzlicher Umweltgewinn erkennbar ist.

Handelshemmnisse im Binnenmarkt:

Starre Deutschpflicht bei Kennzeichnungen und potenzielle Meldepflichten zu Lieferketten schwächen die Warenverkehrsfreiheit und die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Agrarhandelsunternehmen im EU-Binnenmarkt und im Drittlandgeschäft.

Positiv, aber nicht ausreichend:

Die Streichung der Stoffstrombilanz und die Beibehaltung der Exportausnahme sind wichtige Schritte, kompensieren aber nicht die neu geschaffenen Belastungen für den Handel.

2. Überbordende Dokumentations- und Aufzeichnungspflichten (§ 5 DüngG-E)



Die Erweiterung der Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2 Nummer 4 sowie die Ausweitung der Aufzeichnungspflichten nach § 5 Absatz 4 greifen tief in die betriebliche Praxis des Agrarhandels ein.

Unklare und weitreichende Meldepflichten

Die Einbeziehung der „Inverkehrbringer“ in mögliche Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- und Meldepflichten erfasst nach der Legaldefinition in § 2 Satz 1 Nr. 10 auch kleine Handelsunternehmen, die Düngemittel lediglich weitergeben. Für diese Betriebe ist weder Umfang noch Tiefe zukünftiger Pflichten absehbar.

Unmögliche Datenbeschaffung im Import

Gefordert werden u. a. Aufzeichnungen zu Entwicklung, Gründen der Auswahl und Funktion der Ausgangsstoffe sowie zum Herstellungsverfahren einschließlich möglicher Risiken. Solche Informationen sind regelmäßig Geschäftsgeheimnisse ausländischer Hersteller und werden gegenüber Importeuren nicht offengelegt. Der Importeur gerät so in eine unlösbare Pflichtenkonstellation, da er zur Dokumentation verpflichtet wird, aber keinen Zugriff auf die erforderlichen Daten hat.

Forderungen zu § 5:

- Gesetzliche Eingrenzung der Verordnungsermächtigung in § 5 Absatz 2 Nummer 4 durch klare Leitplanken, um eine bürokratische Überfrachtung des Handels zu verhindern.
- Streichung bzw. deutliche Reduktion der neuen Detailanforderungen in § 5 Absatz 4 (insbesondere zu „Entwicklung“, „Auswahlgründen“ und „möglichen Risiken“), soweit sie vom Handel faktisch nicht erfüllbar sind.

3. Unverhältnismäßiges Sanktionsregime (§ 14 DüngG-E)

Der neue Bußgeldkatalog des § 14 Absatz 3 und 4 DüngG-E sieht hohe Bußgelder auch für formale Verstöße gegen die EU-Düngeprodukteverordnung vor.

Administrative Fehler mit hohen Summen belegt

Fehler bei der CE-Kennzeichnung, bei der Aufbewahrung technischer Unterlagen oder bei der fristgerechten Information der Behörden können mit bis zu 50.000 Euro sanktioniert werden, selbst wenn keine konkrete Gefährdung von Umwelt oder Gesundheit vorliegt. Bereits für die Nicht-Aufbewahrung technischer Unterlagen drohen bis zu 10.000 Euro Bußgeld.

Risikoaufschlag für Im- und Exporteure

Der Handel trägt in der täglichen Praxis das Risiko für Informations- und Dokumentationsketten, die sich oft über mehrere internationalen Stufen erstrecken. Ein derart strenges Sanktionsniveau führt zu massiver Rechtsunsicherheit und gefährdet insbesondere kleine und mittlere Unternehmen.

Forderungen zu § 14:

- Absenkung der Bußgeldrahmen für rein formale und administrative Verstöße ohne konkrete Umwelt- oder Gesundheitsgefährdung.
- Verankerung von Verhältnismäßigkeits- und Ermessensleitlinien im Gesetz bzw. in der Begründung sowie angemessene Übergangsfristen bei Erstverstößen.

4. Sprachvorgaben als Handelshemmnis (§ 6c DüngG-E)

Die Festlegung, dass die nach der EU-Düngeprodukteverordnung zu verwendende Sprache ausschließlich Deutsch ist, erschwert den grenzüberschreitenden Warenverkehr erheblich.

Mehrsprachige Etiketten, wie sie im Binnenmarkt erprobt sind, werden de facto erschwert oder verhindert, was insbesondere bei kleinen und mittleren Chargen aus anderen Mitgliedstaaten zu einer faktischen Importbarriere führt. Dies steht im Widerspruch zur Warenverkehrsfreiheit im EU-Binnenmarkt.

Forderung zu § 6c:

- Zulassung mehrsprachiger Kennzeichnungen für EU-Düngeprodukte, solange der deutschsprachige Anteil gut lesbar und verständlich ist.

5. Wettbewerb bei Konformitätsbewertungsstellen (§ 6 DüngG-E)

Der Agrarhandel ist auf einen funktionierenden, wettbewerblichen Markt für Konformitätsbewertungsstellen (KBS) angewiesen, um EU-Düngeprodukte effizient zertifizieren zu lassen.

Die Befreiung staatlicher Stellen (z. B. JKI) von der Pflicht zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß § 6 Absatz 5, während private KBS diese Last tragen müssen, führt zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für private Anbieter. Eine Verengung des Marktes auf wenige staatliche Kapazitäten droht höhere Kosten, längere Verfahren und geringere Flexibilität für den Handel nach sich zu ziehen.

Forderung zu § 6:

- Gleichstellung staatlicher und privater Konformitätsbewertungsstellen bei den Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Versicherungspflicht.

6. Positiv hervorzuhebende Regelungen

Der Agrarhandel erkennt ausdrücklich an:

- Die Streichung der Stoffstrombilanzverordnung (Aufhebung des bisherigen § 11a DüngG) als erhebliche bürokratische Entlastung für landwirtschaftliche Betriebe und vorgelagerte Unternehmen.
- Die Beibehaltung der Exportausnahme in § 5 Absatz 1 Satz 3 DüngG, wonach nationale Anforderungen nicht für Stoffe gelten, die zur Lieferung aus dem Geltungsbereich des Gesetzes bestimmt sind, als zentral für die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Exporteure.

Für Rückfragen und ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

DER AGRARHANDEL e.V.

DER AGRARHANDEL

DER AGRARHANDEL e.V. ist die Interessenvertretung des Agrarhandels in Deutschland. Seine Mitgliedsunternehmen beliefern die Landwirtschaft mit Saatgut, Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie Futtermitteln. Sie erfassen bundesweit Agrarrohstoffe wie Getreide und

Ölsaaten und vermarkten sie als Nahrungs- und Futtermittel im In- und Ausland. Auch zählen internationale Im- und Exporteure sowie Makler von Agrarerzeugnissen zu den Mitgliedern. DER AGRARHANDEL e.V. ging 2022 aus einer Verschmelzung des Bundesverbands

Agrarhandel e.V. und des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. hervor. Er unterhält Geschäftsstellen in Hamburg und Berlin.